

**Aufgabenübertragung für den
Öffentlichen Personennahverkehr
auf der Stadtbahnstrecke
auf Gemarkung der Stadt Remseck**

zwischen

1. der Landeshauptstadt Stuttgart, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Marktplatz 1, 70173 Stuttgart,
– nachfolgend "Landeshauptstadt" genannt –
und
2. der Stadt Remseck, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Fellbacher Straße 2, 71686 Remseck am Neckar
– nachfolgend "Stadt Remseck" genannt –
beide gemeinsam als "die Vertragsparteien" bezeichnet

§ 1 Inhalt und Gegenstand des Vertrags

- (1) Die Landeshauptstadt übernimmt die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf der vertragsgegenständlichen Stadtbahnstrecke (Abs. 2). Die Stadt Remseck überträgt ihr die hierfür erforderlichen Befugnisse und übernimmt die Finanzierung des Betriebskostendefizits der vertragsgegenständlichen Stadtbahnstrecke. Ermittlung und Abrechnung des Betriebskostendefizits werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- (2) Die vertragsgegenständliche Stadtbahnstrecke verläuft von Mühlhausen (letzte Haltestelle auf Gemarkung Landeshauptstadt) über Hornbach – Mühle – Brückenstraße nach Remseck Neckargröningen.

§ 2 Aufgabenübertragung

- (1) Durch diesen Vertrag und während seiner Laufzeit gehen die Befugnisse der Stadt Remseck nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG-BW und als zuständige Behörde nach § 6 Abs. 3 ÖPNVG BW von der Stadt Remseck auf die Landeshauptstadt über, soweit es um den in § 1 Abs. 2 festgelegten Gegenstand geht.
- (2) Die Vereinbarung nach Abs. 1 ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ BW).

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (§ 25 Abs. 4 Satz 1 GKZ BW).
- (2) Dieser Vertrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Er kann durch jede Vertragspartei mit Wirkung zu dem Termin gekündigt werden, zu dem der jeweils in Umsetzung dieser Vereinbarung vergebene öffentliche Dienstleistungsauftrag endet. Die Kündigung muss schriftlich mit einer Frist von 36 Monaten erfolgen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für eine der Vertragsparteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Datum und Unterschriften

Stuttgart, den

Für die Landeshauptstadt Stuttgart

Für die Stadt Remseck

.....

.....